

Neuerungen im regulatorischen Umfeld per 1.1.16

Neues Jahr – neues Glück. So oder ähnlich pflegt man zu sagen. Ob allerdings die per Januar 2016 in Kraft tretenden Änderungen im regulatorischen Umfeld nur neues Glück bringen, sei dahingestellt und wird hier nicht näher erläutert. Damit Sie das neue Jahr an administrativer Front dennoch gelassen und souverän starten können, fassen wir Ihnen im vorliegenden Newsletter zwei wichtige Änderungen zusammen.

Umsetzung der FABI-Initiative

Im Februar 2014 hat das Schweizer Stimmvolk über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (FABI) abgestimmt und die Vorlage angenommen. Die Vorlage entfaltet per 1. Januar 2016 ihre volle Wirkung in Bezug auf die Steuerabzüge von Pendlern. Die Finanzierung der Vorlage und damit der Bahninfrastruktur erfolgt unter anderem durch zusätzliche Einnahmen aus der direkten Bundessteuer der natürlichen Personen. Diese Einnahmen sollen durch eine Begrenzung des Abzuges für den Arbeitsweg auf maximal CHF 3'000 erzielt werden. Die Kantone haben einen gewissen Spielraum in der Umsetzung erhalten und können ebenfalls eine Beschränkung des Abzugs für berufsbedingte Kosten vorsehen.

Neben der Einschränkung der Möglichkeiten des Abzugs für berufsbedingte Kosten für alle Steuerpflichtigen wurde somit de facto eine zusätzliche Steuerbelastung für Mitarbeitende mit Geschäftswagen eingeführt, sofern diese mehr als 10 km vom Arbeitsort entfernt wohnen.

Geschäftsfahrzeuge

Unverändert wird im Lohnausweis ein Privatanteil (0.8% des Anschaffungswerts des Fahrzeugs exkl. MWST pro Monat) aufgerechnet und damit die unentgeltliche Beförderung zum Arbeitsplatz deklariert. Diese Deklaration hat zur Folge, dass Mitarbeiter, welche ein voll finanziertes Dienstfahrzeug vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt erhalten, keine Abzüge vom steuerbaren Einkommen für den Arbeitsweg machen können.

Neu hat der Arbeitnehmer ab dem Jahr 2016 in der privaten Steuererklärung ein zusätzliches steuerbares Einkommen für die Benützung des Geschäftswagens auf dem Arbeitsweg zu deklarieren. Die Höhe des aufzurechnenden Einkommens beträgt CHF 0.70 pro Kilometer Arbeitsweg. Wenn die Distanz von Wohn- und Arbeitsort mehr als 10 Kilometer beträgt (pro Arbeitstag mehr als 20 Kilometer), wird die Grenze von CHF 3'000 Steuerabzug überschritten (CHF 0.70 pro km x 20km Arbeitsweg x 220 Arbeitstage pro Jahr). Vom so ermittelten Betrag können CHF 3'000 pauschal in Abzug gebracht werden, die übersteigenden Beträge sind in der persönlichen Steuererklärung als Einkommen zu deklarieren und entsprechend zu versteuern.

Der Arbeitgeber hat den Anteil einer allfälligen Aussendiensttätigkeit im Lohnausweis in Prozenten anzugeben. Die vom Mitarbeitenden zu deklarierenden Einkünfte aufgrund des Geschäftsfahrzeugs können auf der individuellen Steuererklärung durch den Mitarbeiter um diesen Anteil gekürzt

Fachartikel- Archiv

werden. Somit sind Mitarbeitende, die hauptsächlich im Aussendienst tätig sind, nicht von dieser neuen Regelung betroffen.

Abgabe eines Generalabonnements (GA)

Stellt der Arbeitgeber seinen Mitarbeitenden ein Generalabonnement (GA) aus primär geschäftlichen Gründen zur Verfügung, muss im Lohnausweis die unentgeltliche Beförderung zum Arbeitsort deklariert werden. An dieser Regelung soll sich auch in Zukunft nichts ändern.

Wenn für die Zurverfügungstellung eines Generalabonnements keine geschäftliche Notwendigkeit besteht, ist der Kaufpreis im Lohnausweis als Einkommen zu deklarieren. Auf dieser geldwerten Leistung hat der Arbeitgeber auch die Sozialversicherungsbeiträge, die Mehrwertsteuer und für quellensteuerpflichtige Arbeitnehmende die Quellensteuer abzurechnen. Diese Regelung bleibt auch in Zukunft bestehen.

Bei der Abgabe sonstiger Abonnements des öffentlichen Verkehrs (bspw. Strecken- oder Zonenabonnemente) hat der Arbeitgeber im Lohnausweis neu eine Aufrechnung als geldwerte Leistung vorzunehmen und auf diesem Betrag auch die Sozialversicherungsbeiträge und die Mehrwertsteuer abzurechnen. Das Halbtaxabonnement wird weiterhin als nicht geldwerte Leistung im Lohnausweis aufgeführt.

Fazit

Arbeitgeberseitig halten sich die Veränderungen durch die Umsetzung der FABI-Vorlage in Grenzen. Neu muss den Arbeitnehmern mit Geschäftsfahrzeug ein allfälliger Anteil Aussendienst bescheinigt werden. Sonstige Abonnemente des öffentlichen Verkehrs sind gemäss heutigem Kenntnisstand der Sozialversicherungspflicht, Mehrwertsteuer und ggf. Quellensteuer zu unterwerfen, wenn die Zurverfügungstellung nicht primär auf geschäftlichen Gründen basiert.

Arbeitnehmerseitig muss festgehalten werden, dass die steuerliche Attraktivität von Geschäftswagen massiv eingeschränkt wird, sofern der Arbeitsweg mehr als 10 Kilometer pro Weg beträgt. Eine entsprechende Überprüfung der Situation betreffend Geschäftswagen durch den Arbeitgeber macht vor diesem Hintergrund Sinn. Wir unterstützen Sie sehr gerne dabei.

Erfassung von Arbeitszeiten

Das Arbeitsgesetz (Art. 46 ArG i.V.m. Art. 73 ArGV1) schreibt vor, dass der Arbeitgeber die geleistete tägliche und wöchentliche Arbeitszeit erfassen muss. Ebenfalls muss gemäss Vorschriften festgehalten werden, wie lange Pausen dauern und wann diese bezogen werden. Ohne Zweifel amtet das geltende Recht den Geist der Industrialisierung nach dem Motto «Kontrolle ist besser als Vertrauen». Ausnahmen gibt es nur wenige, beispielsweise für hohe Kader und Wissenschaftler. In der modernen Dienstleistungsgesellschaft mit oft unklarer Abgrenzung zwischen Arbeit und Freizeit ist aber die sogenannte „Vertrauensarbeitszeit“ oder „Arbeitszeit in Eigenverantwortung“ nach wie vor eine weit verbreitete Praxis.

Fachartikel- Archiv

Während der letzten Jahre gab es deshalb Verhandlungen zwischen den Sozialpartnern, welche auf eine substantielle Abänderung dieser Vorschriften abzielten. Leider scheiterten diese. Als Ergebnis hat das SECO (Staatssekretariat für Wirtschaft) die Regelungen zur Arbeitszeiterfassung per 1. Januar 2014 modifiziert und drei Kategorien von Arbeitnehmern definiert mit unterschiedlicher Pflicht zu Dokumentierung der Arbeitszeit.

Am 1. Januar 2016 wurden mit den Artikeln 73a und 73b der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1) zwei neue Ausnahmen von der systematischen Arbeitszeiterfassungspflicht eingeführt. Diese neuen Bestimmungen ermöglichen es, unter klar definierten Bedingungen Abweichungen von der detaillierten Arbeitszeiterfassungspflicht zu vereinbaren. Da diese Änderungen allerdings nur in einem sehr eng definierten Rahmen zum Tragen kommen, und nur Unternehmen betreffen, die einem Gesamtarbeitsvertrag unterstehen, verzichten wir an dieser Stelle auf eine detailliertere Betrachtung.

Durch die neuen Artikel wird Rechtssicherheit hergestellt und es ist nun klar definiert, welche Mitarbeiterkategorien ihre Arbeitszeit in welchem Detaillierungsgrad erfassen. Als direkte Folge der nun klaren Rahmenbedingungen hat der Kanton Zürich beispielsweise die Kapazitäten im Bereich der Arbeitskontrolle deutlich aufgestockt und wird die Prüfungsdichte bei Unternehmen vor Ort erhöhen. Damit Sie die Arbeitszeiterfassung in Ihrem Unternehmen auf den neusten Stand bringen können, bieten wir Ihnen an, gemeinsam Ihre betriebsinternen Reglemente und Vorschriften sowie die Arbeitsverträge zu überprüfen, die einzelnen Funktionen in die entsprechenden Kategorien einzuordnen und allenfalls ein neues Zeiterfassungssystem zu implementieren.

Dominic Müller, MLaw